

§ 403.

Die Zeugenaussage kann zum rechtlichen Beweise dienen wenn sie mit folgenden Erfordernissen versehen ist:

- a) sie muß freimüthig abgelegt, weder durch Verständniß, Anstiftung, Verdrehung, Bestechung, Belohnung, noch durch Bedrohung oder Gewaltthätigkeit dem Zeugen in den Mund gelegt sein;
- b) sie muß die That oder den Umstand, wovon sie die Wahrheit bestätigen soll, deutlich und bestimmt enthalten; und
- c) auf des Zeugen eigener sicherer Kenntniß, nicht auf Hörensagen, Vermuthungen, Wahrscheinlichkeiten oder Schlußfolgerungen beruhen;
- d) sie muß beschworen sein;
- e) es muß sich weder aus den persönlichen Verhältnissen des Zeugen, noch aus dem Inhalte der Aussage eine Bedenklichkeit äußern, welche nach unparteiischem Begriffe die Glaubwürdigkeit schwäche;
- f) die Aussage muß mit den übrigen vorhandenen Erfahrungen wenigstens insoweit übereinstimmen, daß in wesentlichen Umständen kein Widerspruch erscheint.

§ 404.

Im Allgemeinen sind die Aussagen zweier Zeugen zum rechtlichen Beweise erforderlich. Doch ist,

- a) in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, die Aussage desjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden, für zureichend anzusehen, um die Beschaffenheit der That zu beweisen;
- b) der Betrag des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, soweit es sich um dessen Ersatz handelt, wird durch das Zeugniß desjenigen rechtlich bewiesen, dem der Schaden zugefügt worden, oder in dessen Verwahrung die Sache, woran der Schade geschehen ist, sich befunden hat, obschon die Entschädigung oder Genugthuung erfolgt;
- c) um diejenige Erfahrung über die Umstände des Verbrechens einzuholen, welche zur rechtlichen Beweiskraft des Geständ-